

Verwaltungsgericht Braunschweig

Im Namen des Volkes

Urteil

7 A 940/17

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: burundisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 41 I AS LAS Friedland,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED] -291 -

- Beklagte -

wegen Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 5. Oktober 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Burundi besteht.

Der Bescheid der Beklagten vom 07.08.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu zwei Dritteln, die Beklagte zu einem Drittel.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherungsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der am 1978 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Burundis. Nach seinen Angaben verließ er sein Heimatland am [REDACTED] 2014, flog am selben Tag von Kampala/Uganda nach Schweden und stellte dort einen Asylantrag. Am [REDACTED].2014 wurde er in die Bundesrepublik Deutschland überführt, wo er am 16.05.2014 einen Asylantrag stellte.

Bei der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 15.07.2014 gab der Kläger Folgendes an:

Er sei Tutsi und habe in [REDACTED] gelebt. Zuvor habe er bis [REDACTED] 2005 bei seinen Eltern, ungefähr 20 km entfernt, in [REDACTED] gewohnt. In Burundi lebten noch acht Geschwister mit ihren Familien und seine Mutter sowie weitere Verwandte. Er habe acht Jahre die Grundschule und fünf Jahre die Sekundärschule besucht. Danach habe er zwei Jahre [REDACTED] an der Universität [REDACTED] studiert und mit 28 Jahren den Abschluss gemacht. Er sei nie fest angestellt gewesen. Er habe eigene Aufträge erhalten und hier und da acht Jahre lang überall in Burundi als [REDACTED] gearbeitet.

Im [REDACTED] 2013 sei er mit einem Schengen-Visum der Belgischen Botschaft in Bujumbura/Burundi für ein Praktikum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 12.12.2013 sei er zurück nach Burundi geflogen. Am 05.01.2014 sei er dann über Kampala/Uganda nach Schweden geflogen.

Seit 2004 wisse er von seiner Homosexualität. Er habe sich ab Februar 2004 an fünf acht- bis zehnjährigen Jungen, denen er Alkohol gegeben hatte, vergangen. Seine Familie haben ihn deshalb in ein einzelnes Zimmer verbannt. Die Eltern der Jungen hätten von den Vorfällen im Mai 2005 erfahren und ihn deshalb töten wollen. Am

[REDACTED]

Er habe dann seit 2006 mit einem Ausländer eine homosexuelle Beziehung gehabt und in Nyakabiga gelebt. Sie hätten sich gegenseitig besucht und seien einmal in der Woche am Wochenende in ein Touristenhotel gegangen. Er sei nicht viel rausgegangen und habe nur über Mundpropaganda gearbeitet.

Im Dezember 2013 sei er nach dem Praktikum in der Bundesrepublik Deutschland nach Burundi zurückgekehrt, weil er gedacht hatte, er werde nicht mehr verfolgt. Am [REDACTED].2013 habe er aber über seinen Bruder eine schriftliche Vorladung erhalten. Er habe am [REDACTED].2014 in einer Polizeistation wegen seiner Homosexualität erscheinen sollen. Außerdem hätten Leute auf der Straße am [REDACTED].2014 zwei Fotos von ihm und seinem Freund gezeigt und ihn gesucht. An diesem Tag habe er seinem Freund erstmals erzählt, was im Jahr 2005 passiert sei und dass in Burundi auf Homosexualität die Todesstrafe stehe. Sein Freund sei dann mit seinem Pass weggegangen und sie seien beide zusammen am nächsten Tag nach Schweden ausgereist. In Schweden sei sein Freund einfach verschwunden.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 07.08.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung und subsidiären Schutz jeweils als offensichtlich unbegründet ab. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurde verneint. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung nach Burundi angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Dagegen hat der Kläger am 14.08.2017 Klage erhoben. Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat die erkennende Einzelrichterin mit Beschluss vom 29.09.2017 stattgegeben (7 B 941/17).

Der Kläger macht geltend, er befürchte eine Verfolgung aufgrund einer von ihm begangenen Straftat und Diskriminierung aufgrund seiner homosexuellen Partnerschaft in

Burundi. Homosexualität werde in Burundi nach dem aktuellen Gesetz mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und zwei Jahren oder einer Geldstrafe zwischen 50.000 und 100.000 BIF geahndet. Er leide außerdem an einer Anpassungsstörung als Reaktion auf schwere Belastungen. Es habe im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt erhebliche Schwierigkeiten bei der Verständigung mit dem Dolmetscher gegeben. Schon damals habe er immer wieder versuchen müssen, Daten zu korrigieren.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 07.08.2017 die Beklagte zu verpflichten, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen und

weiter hilfsweise das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 00 Monate zu befristen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung befragt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll vom 30.03.2021 (Bl. 59 ff. der Gerichtsakte) verwiesen.

Der Kläger befand sich vom [REDACTED]. bis [REDACTED].2021 in stationärer Behandlung im Psychiatriezentrum [REDACTED]. Dort wurde u. a. eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie (F23.1) diagnostiziert. Die psychopharmakologische Therapie mit Risperidon, Biperiden und Ramipril soll nach der Entlassung fortgeführt werden. Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung sei dringend erforderlich und noch während des stationären Aufenthaltes bei dem dafür zuständigen Amtsgericht angeregt worden. Eine fachärztliche Behandlung sei erforderlich.

Mit einem Bescheid aus Herbst 2021 stellte das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie beim Kläger ab 20.08.2021 eine Grad der Behinderung (GdB) von 60 fest. Für die psychische Erkrankung (Schizophrenie) wurde ein Einzel-GdB von 50, für ein degeneratives Wirbelsäulenleiden und eine Kniegelenksarthrose links jeweils ein Einzel-GdB von 20 festgestellt.

Die Einzelrichterin hat auf die mündliche Verhandlung Beweis durch Einholung einer Auskunft eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Auskunft der Frau Dr. vom [REDACTED].2021 (Bl. 86 ff. der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und im Verfahren 7 B 941/17 sowie die elektronische Akte des Bundesamtes Bezug verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die die Einzelrichterin im Einverständnis mit den Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheidet (vgl. Schriftsatz vom 07.02.2022 bzw. 11.02.2022) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Burundi besteht, zu. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß §3 Abs. 1, 4AsylG zu.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. § 3 Abs. 1 AsylG bestimmt dazu, dass ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; Genfer Flüchtlingskonvention) ist, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 -10 C 23.12 -, juris Rn. 19). Der hierin verankerte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden

nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint. Zu begutachten ist hierbei die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.03.1990 - 9 C 14.89 juris; Urt. v. 01.06.2011 - 10 C 25.10 juris; Nds. OVG, Urt. v. 27.06.2017 - 2 LB 91/17 juris Rn. 32).

Unter Beachtung dieses rechtlichen Maßstabs ist die Einzelrichterin im vorliegenden Fall zu der Überzeugung gelangt, dass die für eine Verfolgung des Klägers sprechenden Umstände bei einer zusammenfassenden Bewertung weniger Gewicht haben als die dagegensprechenden Umstände. Wegen der vom Kläger behaupteten Probleme bei der Verständigung mit dem Dolmetscher während der bereits im Juli 2014 stattgefundenen Anhörung stellt die Einzelrichterin in Absprache mit dem Kläger und seiner Prozessbevollmächtigte maßgeblich auf den Vortrag in der mündlichen Verhandlung am 30.03.2021 ab.

Soweit der Kläger darlegt, er habe bei einer Rückkehr nach Burundi Angst vor denjenigen, die ihn im Januar 2014 gesucht hätten, beruft er sich auf eine Verfolgung als vermeintlich Homosexueller und damit Mitglied einer sozialen Gruppe i. S. v. § 3 Abs. 4 AsylG. Denn er hat dargelegt, er habe mit einem Ausländer über Jahre eine sexuelle Beziehung gehabt und es sei im Januar 2014 auf der Straße mit einem gemeinsamen Foto nach ihm gesucht worden. Nach Aussagen der Nachbarn habe es sich dabei um zwei Leute in Zivil gehandelt. Außerdem habe er zum 0.2014 eine Vorladung zu einer Polizeistation in erhalten. Es kann dahinstehen, ob es sich bei der vom Kläger beim Bundesamt vorgelegten „convocation“ zu einer Polizeistation weit außerhalb seines langjährigen Wohnortes um eine echte Urkunde handelt. Der Kläger konnte sich in der mündlichen Verhandlung jedenfalls nicht an den exakten Inhalt der Urkunde in Bezug auf das Motiv der Vorladung erinnern. Zwar hat das burundische Parlament mit Geltung ab 22.04.2009 ein neues Strafrecht verabschiedet, das Homosexualität unter Strafe stellt. Danach wird jede gleichgeschlechtlich-sexuelle Handlung mit einer Gefängnisstrafe zwischen drei Monaten und zwei Jahren und/oder einer Geldstrafe zwischen 50.000 FBU (rd. 30 EUR) und 100.000 FBU (rd. 60 EUR) bestraft (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF vom 17.08.2012). Nachdem sich bis 2009 eine mehr und mehr tolerante Haltung gegenüber Homosexuellen und LGBT entwickelt hatte, stellte diese Gesetzesänderung einen herben Rückschlag für die Entwicklung der Menschenrechte und der Toleranz in Burundi dar (vgl. LI-Portal, Das Länder-Informations-Portal, Stand: März 2019 abrufbar unter

https://www.zvei.org/fileadmin/user_upload/Themen/Maerkte_Recht/Aussenwirtschaft/Afrika/Burundi/Burundi-Ueberblick-Politik-Recht/LiPortal-Burundi-2019.pdf). Zunächst wurde aus Regierungskreisen zugesichert, dass das Gesetz nicht angewendet werde. Allerdings wurden 2012 zum ersten Mal zwei Frauen nur aufgrund des Gesetzes gegen Homosexualität festgenommen (vgl. amnesty journal, Burundi vom 27.05.2013: „Mein Land liebt mich nicht“). Amnesty international führt jedoch auch aus, dass es trotz aller Probleme ein aktives schwul-lesbisches Leben in Burundi gibt. Grundsätzlich ist allerdings Homosexualität in Burundi ein Tabu. Homosexuelle werden auf der Straße bedroht und beschimpft, wobei die Diskriminierung und Gewalt in ländlichen Gegenden größer als in den Städten ist. Seit 2017 soll die Situation für die Betroffenen ernster geworden sein, weil die Regierung eine regelrechte Jagd auf Homosexuelle bzw. LGBT schürt (vgl. LI-Portal, a. a. O.). Der neue, seit Juni 2020 amtierende Präsident Evariste Ndayishimiye hat Homosexualität für die COVID 19-Pandemie und HIV verantwortlich gemacht (vgl. RegionWeek vom 24.08.2020 „Burundi President believes that Covid-19 is a curse linked to Homosexuality“ abrufbar unter <https://regionweek.com/burundi-president-believes-that-covid-19-is-a-curse-linked-to-homosexuality/>).

Abgesehen davon, dass die geprüfte aktuelle Auskunftslage keine Hinweise auf tatsächliche Verurteilungen von Homosexuellen aufgrund der geltenden Gesetze enthält, ist unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers eine staatliche Verfolgung bei einer Rückkehr nach Burundi nicht beachtlich wahrscheinlich. Selbst wenn er Anfang 2014 wegen seiner sexuellen Beziehung tatsächlich in den Fokus der Polizei geraten wäre, er eine Vorladung bekommen hätte und auf der Straße gesucht worden wäre, ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass eine offizielle Anklage erfolgt ist oder ein besonderes Interesse an seiner Verhaftung bestanden hat, was zur Folge gehabt haben könnte, dass er bei einer Rückkehr mehr als acht Jahre später deswegen immer noch von der Polizei gesucht würde. Obwohl der Kläger Kontakt zu zahlreichen Geschwistern in Burundi hat, hat er nicht berichtet, Hinweise auf eine offizielle Suche nach ihm zu haben. Im Übrigen konnte er noch Ende 2013 Burundi offiziell mit einem Visum der belgischen Botschaft auf dem Luftweg verlassen, um ein Praktikum in Deutschland zu absolvieren. Obwohl der Kläger in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat, bereits 1993 als 15jähriger sexuelle Kontakte zu Kindern gehabt zu haben und von deren Eltern 2005 verfolgt worden zu sein, ist auch - unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieses Vortrags - nicht beachtlich wahrscheinlich, dass aus diesem Grund 2014, mehr als 20 Jahre später, ohne einen Hinweis auf eine Anklage oder eine Verurteilung nach ihm von staatlicher Seite gesucht worden ist.

Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung mehrfach glaubhaft versichert hat, nicht homosexuell zu sein, kommt bei einer derzeitigen Rückkehr nach Burundi wegen einer aktuellen Homosexualität und einem damit ggf. zu erwartenden Verhalten des Klägers die Gewährung von Flüchtlingsschutz ebenfalls nicht in Betracht.

Ein Anspruch auf Gewährung von Flüchtlingsschutz folgt auch nicht daraus, dass er nach seiner Ausreise aus Burundi im Januar 2014 in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat und sich seit mehr als acht Jahren dort aufhält.

Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer sein Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Diese Vorschrift setzt Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU um und regelt, unter welchen Voraussetzungen bei der Berufung auf Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz zuerkannt werden kann (Marx, AsylG, 10. Aufl., § 28 Rn. 22). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann demnach auf seit der Ausreise des Ausländers eingetretene relevante Veränderungen i. S. v. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Antragstellers seit Verlassen des Herkunftslandes (subjektive Nachfluchtbestände) beruhen (vgl. Marx, a. a. O., § 28 Rn. 25, 26; GK-AsylG, § 28 Rn. 13). Soweit nach § 28 Abs. 1a letzter Halbs. AsylG (in Umsetzung des Art. 5 Abs. 2 letzter Halbs. der Richtlinie 2011/95/EU) die begründete Furcht vor Verfolgung insbesondere auf Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, beruhen kann, folgt hieraus nicht, dass über das Merkmal „Ausdruck einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung“ ein Anspruch auf die Flüchtlingsanerkennung in einem asylrechtlichen Erstverfahren entfällt, wenn durch nachträgliche Aktivitäten eine Verfolgungsgefahr absichtlich herbeigeführt wird (vgl. hierzu Hailbronner, Ausländerrecht, § 28 Rn. 28, Stand: September 2014). Denn insoweit besteht erst mit dem erfolglosen Abschluss des Erstverfahrens eine beachtliche zeitliche Zäsur. Einem Ausländer kann gemäß § 28 Abs. 2 AsylG (in Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG - nunmehr Richtlinie 2011/95/EU) die Flüchtlingseigenschaft nämlich erst in einem Folgeverfahren in der Regel nicht zuerkannt werden, wenn er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ab-

lehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Demgegenüber greift kein „Filter“ für subjektive Nachfluchtstatbestände, die bereits während des Erstverfahrens verwirklicht worden sind. Selbst geschaffene Nachfluchtstatbestände, die bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, sind daher - anders als beim Grundrecht auf Asyl - grundsätzlich uneingeschränkt zu berücksichtigen; diese müssen folglich auch nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.12.2008 - 10 C 27.07 -, juris Rn. 14 und v. 24.9.2009 - 10 C 25.08 -, juris Rn. 20; vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.03.2022 - 4 LB 20/19 -, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21.3.2018 - 2 L 238/13 -, juris Rn. 33; VGH Baden- Württemberg, Urt. v. 5.12.2017 - A 11 S 1144/17-, juris Rn. 41). Dem Merkmal „Ausdruck einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung“ in § 28 Abs. 1a AsylG kommt damit die Funktion einer Beweiserleichterung in der Form einer Regelvermutung für die Ernsthaftigkeit einer schutzbegründenden Überzeugung oder Ausrichtung des Antragstellers zu (Hailbronner, a. a. O., § 28 Rn. 32 und 37 f.; ferner Marx, a. a. O., § 28 Rn. 28). Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes wegen subjektiver Nachfluchtgründe setzt aber jedenfalls voraus, dass die eine Verfolgungsgefahr begründenden Aktivitäten nach Ausreise aus dem Herkunftsstaat für den möglichen Verfolgungsakteur im Herkunftsland erkennbar sind bzw. diesem mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis gelangen werden (Hailbronner, a. a. O., § 28 Rn. 35; Marx, a. a. O., § 28 Rn. 27).

Ein danach beachtlicher (subjektiver) Nachfluchtstatbestand zugunsten des Klägers allein wegen seiner im Januar 2014 erfolgten Ausreise aus Burundi, der Beantragung internationalen Schutzes und des langjährigen Aufenthaltes im Ausland besteht nach den zu Burundi vorliegenden aktuellen Erkenntnismitteln, insbesondere der von der Einzelrichterin eingeholten Auskunft, nicht. Es kann dahinstehen, ob der burundische Staat in jedem Fall Kenntnis über die Rückkehr eines burundischen Staatsangehörigen nach längerem Auslandsaufenthalt erlangt. Es besteht zur Überzeugung der Einzelrichterin jedenfalls nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Burundi - eine entsprechende Kenntnis des burundischen Staates unterstellt - allein deshalb als Oppositioneller oder Regimekritiker betrachtet und Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a AsylG ausgesetzt sein wird, ohne dass weitere dem burundischen Staat bekannte Umstände vorliegen, die Anknüpfungspunkt für die Unterstellung einer regimekritischen Haltung sein könnten.

Zwar führt die im vorliegenden Verfahren beauftragte Gutachterin Frau Dr. (vom German Institute of Global and Area Studies - GIGA) in ihrem Gutachten vom

13.09.2021 (Bl. 86 ff. der Gerichtsakte) zu Frage 1. (S. 2 des Gutachtens) aus, dass burundische Staatsangehörige nach der Rückkehr aus dem Ausland vermehrt mit schwerwiegender Repression, für die der burundische Staat verantwortlich ist, rechnen müssen. Die Ausführungen der Gutachterin insgesamt, auch gestützt auf anderweitige Erkenntnismittel, lassen jedoch darauf schließen, dass nicht der rein formale Aspekt der Antragstellung und/oder des längeren Auslandsaufenthaltes, sondern eine gegen die Regierung gerichtete erkennbar gewordene oppositionelle Einstellung zu Repressionen bei einer Rückkehr führt. So führt die Gutachterin zu 3. (S. 3) aus, dass exilierte burundische Staatsangehörige in Abwesenheit in international für fehlende Standards kritisierten Prozessen zu langen Haftstrafen verurteilt worden sind. Zum Beleg verweist sie auf den obersten Gerichtshof Burundis, der zuletzt im Februar 2021 34 burundische Staatsangehörige im Exil, darunter Journalisten, zivilgesellschaftliche Akteure und Oppositionelle zu lebenslangen Gefängnisstrafen verurteilt hat. Darüber hinaus verweist die Gutachterin unter 2. (S. 4) auf die Bereitschaft des burundischen Staates oder ihm de facto zugehöriger Organisationen, im Ausland gegen Oppositionelle vorzugehen bzw. Informationen über exilierte burundische Staatsangehörige zu sammeln, was nahelege, dass eine Asylantragstellung im Ausland die Gefahr von Repression bei einer Rückkehr erhöhen könne. Zum Beleg dafür verweist sie auf jüngste Berichte der Vereinten Nationen, wonach burundische Oppositionelle unter Flüchtlingen in Tansania aufgespürt wurden. Außerdem gäbe es glaubhafte Medienberichte, dass burundische Journalisten im ugandischen Exil vom burundischen Geheimdienst bedroht worden seien. Diese Ausführungen legen nahe, dass als Oppositionelle bekannte Personen und Journalisten, bei denen allein aufgrund ihres Berufes eine oppositionelle Haltung vermutet wird, nach einem Auslandsaufenthalt mit beachtlicher Wahrscheinlich schwerwiegende Repressionen zu erwarten haben. Dafür sprechen auch die von der Gutachterin geschilderten eigenen Erfahrungen, dass Mitglieder burundischer Botschaften in Europa großes Interesse daran haben, über die politischen Positionen im Ausland lebender burundischer Staatsangehöriger Informationen zu sammeln (s. zu 2., S. 4). Darüber hinaus, verweist die Gutachterin unter 1. (S. 3) auf einen Bericht der Untersuchungskommission des UN-Menschenrechtsrat zu Burundi. Danach betrifft die Repression bei einer Rückkehr vor allem burundische Staatsangehörige, die seit 2015 in die Nachbarländer geflüchtet sind und seit 2017 im Rahmen von Repatriierungsabkommen nach Burundi zurückkehren. 2015 war es zu einer politischen Krise gekommen, die durch die Entscheidung des damaligen Präsidenten Pierre Nkurunzizas ausgelöst worden war, für eine dritte Amtszeit zu kandidieren. Im Zuge dieser Krise wurden Hunderte Menschen sowohl durch gezielte als auch wahllose Angriffe rechtswidrig getötet (vgl. Amnesty Report 2017 - Burundi, S. 1.f). Demgegenüber wird berichtet, dass sich die Menschenrechtsslage seit der Übernahme der Präsidentschaft durch Evariste

Ndayishimiye im Juni 2020 in begrenztem Umfang verbessert hat. Vier Journalisten und zwei Menschenrechtsaktivisten wurden aus der Haft entlassen und einige Restriktionen für Medien und die zivile Bevölkerung wurden aufgehoben (vgl. Human Rights Watch, World Report 2022 Burundi). Auch wenn es weiterhin noch zu Menschenrechtsverletzungen durch Tötungen, Verschwindenlassen und anderen Gewaltakten kommt, ist unter Berücksichtigung der gesamten Auskunftsfrage nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger allein wegen seines Auslandsaufenthaltes und der Asyltragstellung mit nicht hinnehmbaren Repression rechnen muss. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger - seinen Vortrag als wahr unterstellt - vor der Ausreise nicht oppositionell tätig war, er sich auch in Deutschland nicht oppositionell betätigt hat und bereits im Januar 2014 und damit vor der politischen Krise im Jahr 2015 ausgereist ist.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zu. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG kann ein Ausländer subsidiären Schutz erhalten, wenn ihm bei seiner Rückkehr ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte oder individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Stichhaltige Gründe dafür, dass dem Kläger einer der genannten ernsthaften Schäden in Burundi drohen könnte, sind nicht ersichtlich. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Kläger im Januar 2014 aufgrund der allgemeinen Ressentiments gegen Homosexuelle von dritten Personen (in Zivil) in Burundi ernsthaft bedroht worden wäre, könnte er - abgesehen davon, dass inzwischen mehr als acht Jahre vergangen sind - auf internen Schutz i. S. v. § 4 Abs. 3 i. V. m. 3e AsylG in anderen Orten Burundis verwiesen werden. Die Einzelrichterin ist auch davon überzeugt, dass der Kläger, der Elektrotechnik studiert und viele Jahre in Burundi als Elektriker gearbeitet hat, auch ohne direkten Anschluss an seine große Familie außerhalb von Kabezi und Nyakabagi seinen Lebensunterhalt erwirtschaften könnte. Da er nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung nicht homosexuell ist, würden ihm daraus keine zusätzlichen Probleme erwachsen.

Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist für den Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Mit dieser - die Vorgaben des Art. 15 Buchst. c Richtlinie 2011/95/EU umsetzenden - dritten Fallgruppe erfasst der subsidiäre Schutz Gefahrenlagen in Bezug auf das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die im

Rahmen von bewaffneten Konflikten entstehen und nach der Grundkonzeption der Genfer Flüchtlingskonvention für sich genommen nicht als Verfolgung zu qualifizieren sind. Bezugspunkt für die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG gebotene Gefahrenprognose ist der tatsächliche Zielort bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 juris Rn. 17 ff.).

Eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG kann sich auch aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Personen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des Ausländers verdichtet. Nach der Rechtsprechung des EuGH bezieht sich das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Mit Blick auf den 26. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: 35. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU), wonach Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen "normalerweise" keine individuelle Bedrohung darstellen, "die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre", den subsidiären Charakter des in Frage stehenden Schadens und die Systematik des Art. 15 Richtlinie 2004/83/EG (inzwischen: Richtlinie 2011/95/EU), bei dem die unter Buchstabe a und b definierten Schäden einen klaren Individualisierungsgrad voraussetzen, bleibt dies allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Dies präzisiert der EuGH dahin, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Geht aufgrund eines herrschenden bewaffneten Konflikts für eine Vielzahl von Zivilpersonen eine allgemeine Gefahr aus, muss sich diese für einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes für den betroffenen Antragsteller so verdichten, dass sie für diesen eine erhebliche individuelle Gefahr i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt.

Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte - etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit - ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (vgl. für alles Vorstehende BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19-, juris Rn. 17 ff.).

Selbst wenn man zugunsten des Klägers von einem bewaffneten Konflikt in Burundi ausginge, sind für diesen gefahrerhöhende individuelle Umstände nicht ersichtlich. Er hat sich nicht politisch bzw. oppositionell betätigt und war auch als [REDACTED] nicht in einem besonders gefährdenden Beruf tätig. Allein die Behauptung Tutsi zu sein, führt ebenfalls nicht zur Annahme entsprechender persönlicher Umstände.

Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann ausnahmsweise auch in Fällen, in denen - wie hier - individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11/19 -, juris Rn. 21).

Die aktuelle Situation in Burundi rechtfertigt die Annahme eines solchen besonders hohen Niveaus willkürlicher Gewalt nicht. Zwar führt Dr. [REDACTED] in dem eingeholten Gutachten vom 13.09.2021 (S. 4, 5) aus, dass sich verschiedene Rebellengruppierungen im Kontext der Auseinandersetzungen um Präsident Nkurunzizas umstrittene dritte Amtszeit sowie dem darauffolgenden gescheiterten Putsch im Jahr 2015 formiert haben: die vor allem in der Hauptstadt Bujumbura aktive Gruppe RED-Tabara, die sich aus Beteiligten der im gescheiterten Putsch rekrutierte Forces Populaires du Burundi (FPB) - ehemals FOREBU - sowie eine Gruppe um den ehemaligen Vorsitzenden der Regierungspartei CNDDFDD, Hussein Radjabu. Burundi sei außerdem Teil der Region der Großen Seen, die zahlreiche Rebellengruppen beheimate, die aufgrund poröser Grenzen auch grenzüberschreitend agieren. Teile der burundischen Rebellen hätten sich im Osten der DR Kongo festgesetzt und agierten von dort aus nach Burundi hinein. Seit 2015 komme es immer wieder zu gewaltsamen Zusammenstößen dieser be-

waffneten Gruppen mit burundischen Sicherheitskräften in verschiedenen Landesteilen, denen auch Zivilisten zum Opfer fielen. In ihrem jüngsten mündlichen Briefing vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen berichtete die Burundi-Untersuchungskommission, dass sich auch nach der Wahl des neuen Präsidenten verschiedene solcher Vorfälle ereignet hätten. Bewaffnete Zusammenstöße und Schusswechsel zwischen Mitgliedern der Sicherheitskräfte, die manchmal von der Imbonerakure unterstützt würden, und Mitgliedern bewaffneter Gruppen, aber auch Fälle von Angriffen auf Zivilisten durch nicht identifizierte Gruppen bewaffneter Männer hätten laut diesem Briefing unmittelbar nach der Wahl sogar zugenommen. Das ArmedConflict Location & Event Data Project (ACLED) konstatierte 308 solcher Vorfälle mit 273 nicht-zivilen und zivilen Opfern allein zwischen der Vereidigung des neuen Präsidenten im Juni 2020 und Ende Februar 2021. Diese Vorfälle seien von ACLED für die Provinzen Rumonge, Bujumbura (rural), Bubanza und Kayanza dokumentiert worden. ACLED habe Angriffe auf die zivile Bevölkerung am 10., 17., und 24. und 31. Oktober, am 7., 14. und 28. November, und am 26. Dezember 2020 sowie am 23. Januar 2021 konstatiert. Für dieses Jahr berichtete die Burundi Human Rights Initiative u.a. von einem Vorfall in Muramvya am 9. Mai 2021, bei dem 12 Menschen gestorben seien, von einer Granatenexplosion in Bujumbura mit mehreren Todesfällen sowie mindestens 35 leblosen Körpern, die zwischen Januar und April in der Provinz Cibitoke gefunden worden seien.

Jedoch ergibt sich aus den jüngsten Informationen des ArmedConflict Location & Event Data Project (ACLED; zusammengestellt von ACCORD am 30.05.2022) für das 1. Quartal 2022 (im Vergleich zu den Vormonaten) eine Abnahme der Vorfälle von Gewalt gegen Zivilpersonen (75 Vorfälle) und der daraus resultierenden Todesfälle (55). Wie bereits in den Vormonaten fanden die meisten Vorfälle mit den meisten Todesopfern in der Provinz Cibitoke an der Grenze zu Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo im Nordwesten Burundis statt. Nach den aktuellen Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/burundi-node/burundisicherheit/222614#content_1, abgerufen am 05.10.2022) ist die Sicherheitslage in Burundi weitgehend stabil. Dennoch könne es vereinzelt immer wieder zu Attacken durch Rebellengruppen bzw. Anschläge (v.a. mit Handgranaten) auch in belebten, allerdings von Ausländern i.d.R. nicht frequentierten Zonen kommen. In der Nähe zur Grenze mit der Demokratischen Republik Kongo in den Provinzen Bubanza und Cibitoke sei es 2020 zu mehreren nächtlichen Überfällen von Rebellengruppen gekommen. An der östlichen Grenze des Kongo (auch zu Burundi) besteht aktuell eine Sicherheits-Teilreisewarnung (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kongodemokratische-republik-node/kongodemokratische-republiksicherheit/203202#content_1, abgerufen am 05.10.2022). Insgesamt stellt sich die Situation derzeit nicht so außergewöhnlich und durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet dar, dass

praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in Burundi einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Zumindest könnte sich der Kläger in weniger von Konflikten betroffenen Gebieten ansiedeln.

Der Kläger steht jedoch ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf seinen Herkunftsstaat Burundi zu.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Das setzt voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht wird. Das kann der Fall sein, wenn Rückkehrer ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten. Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung ist das Erfordernis, dass ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" erreicht sein muss, nicht zugänglich. Vielmehr bedarf es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.08.2018 - 1 B 25.18 -, juris).

Nach Einschätzung der Einzelrichterin würde die derzeitige Abschiebung nach Burundi für den Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 3 EMRK führen, die das erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht. Burundi liegt nach den Erhebungen der Vereinten Nationen im Human Development Index (HDI) auf Rang 185 von 189 erfassten Ländern und gehört weiterhin zu den am wenigsten entwickelten Ländern der Welt. Mit einem kaufkraftbereinigten Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 821 US-Dollar im Jahr 2019 bildet das Land im Hinblick auf seine wirtschaftliche Entwicklung das Schlusslicht. 45,3% der Bevölkerung leben in schwerer Armut, 71,8% der Einwohner hatten im Erhebungszeitraum 2008 bis 2018 durchschnittlich weniger als 1.90 USD pro Tag zur Verfügung (vgl. UNDP, Human Development Report 2020, S. 243, 365). 52% der Bevölkerung gelten als mangel- oder unterernährt (vgl. World Food Programme: Burundi Annual Country Report 2022 abrufbar unter <https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000139211/download/>). Das Land hat die Folgen des jahrelangen Bürgerkrieges bis heute nicht überwunden, die Wirtschaft ist schwach. Eine Bevölkerungsdichte von 400 Einwohnern pro Quadratmetern und ein Bevölkerungswachstum von 3,1% verschärfen die humanitäre Lage. 1,7 Millionen Menschen (bei einer Bevölkerung von rund 12 Millionen) sind zum Überleben auf humanitäre Hilfe angewiesen, davon 82.000 Geflüchtete aus der Demokratische Republik Kongo und über 100.000 Binnenvertriebene (vgl. Auswärtiges Amt, „Vergessene Krisen: Kampf gegen den Hunger in Burundi“ vom

28.01.2021; OCHA, Burundi Situation Report, 04.10.2021). Die Folgen des Klimawandels führen zu Dürreperioden, Überflutungen (zuletzt im April 2021, vgl. <https://reliefweb.int/disaster/fl-2021-000039-bdi>) und Erosion von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und tragen zur steigenden Ernährungsunsicherheit bei (vgl. Niederländisches Außenministerium, Climate Change Profile Burundi, S. 3ff. abrufbar unter [file:///C:/Users/J000464/Downloads/Burundi%20\(17\).pdf](file:///C:/Users/J000464/Downloads/Burundi%20(17).pdf)). Staatliche soziale Fürsorgesysteme existieren nicht. Den einzigen sozialen Rückhalt in Notlagen bilden Familien und Dorfgemeinschaften in ländlichen Gegenden. Binnenvertriebene und Rückkehrer ohne soziales Netzwerk oder familiäre Unterstützung stellen unter diesen Bedingungen eine besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe dar (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2020 Country Report Burundi, S. 23). Auch das Gesundheitssystem ist unterfinanziert. Einer akzeptablen Anzahl von Gesundheitseinrichtungen steht die geringe Zugänglichkeit für die weit überwiegend nicht krankenversicherte und verarmte Bevölkerung gegenüber. Malaria, Cholera, Tuberkulose, HIV und Ebola stellen das Gesundheitssystem weiter vor Probleme, zu denen zuletzt die Folgen der COVID-19-Pandemie hinzu-traten (vgl. OMS, Burundi Rapport annuel 2021, S. 12f.).

In Anbetracht dieser Situation und unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustandes des Klägers ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr nach Burundi seinen existentiellen Lebensunterhalt wird sichern können. Nach einem fast drei Monate dauernden stationären Aufenthalt im Psychiatriezentrum wurde beim Kläger neben physischen Erkrankungen eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie (ICD-10 F.23.1) diagnostiziert und eine Entlassungsmedikation mit Risperidon, Biperiden und Ramipril verordnet. Laut Entlassungsbericht vom ■■■■■.2021 (Bl. 97 ff. der Gerichtsakte) soll die psychopharmakologische Therapie nach der Entlassung fortgeführt werden. Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung wurde für dringend erforderlich gehalten und noch während des stationären Aufenthaltes beim zuständigen Amtsgericht angeregt. Eine weitere fachärztliche Behandlung wurde für erforderlich gehalten. Laut Medikamentenplan vom ■■■■■.2021 erfolgt die weitere Verordnung der Psychopharmaka (vgl. Medikamentenplan der Internistin ■■■■■, Bl. 117 der Gerichtsakte). Unter dem ■■■■■.2021 hat der Facharzt für Chirurgie Dr. ■■■■■ dem Kläger ein chronisches BSW-Syndrom bei fortgeschrittener Spondylosis deformans und Osteochondrose der BWS sowie ein chronisches LWS-Syndrom bei Bandscheibenvorfall in Höhe L4/L5 bescheinigt (vgl. Bl. 113 der Gerichtsakte). Die seit mehreren Jahren geklagten Rückenschmerzen führten jetzt zu einer starken Einschränkung der täglichen Aktivitäten und der Lebensqualität. Im Übrigen wurde eine schmerzhaft Gonarthrose im linken Kniegelenk diagnostiziert, weshalb das Kniegelenk nicht voll belastet werden kann. Damit

kann nicht davon ausgegangen werden, dass der psychisch erheblich erkrankte Kläger, der einer Betreuung bedarf und dessen körperliche Fähigkeiten darüber hinaus massiv eingeschränkt sind, in der Lage wäre, sich in Burundi um die Erlangung einer seinen Lebensunterhalt sichernden Arbeit zu kümmern und diese ausüben zu können.

Nach alledem sind auch die Abschiebungsandrohung auf der Grundlage von § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs.

2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.